

FAHRERLAUBNIS- KLASSEN

Stand: September 2013



Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand Abteilung III
Stromstraße 4 · 10555 Berlin
www.gdp.de



Liebe Kollegin,
Lieber Kollege,

die 1. EU-Führerschein-Richtlinie (80/1263/EWG) vom Dezember 1980, forderte die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, spätestens nach sechs Jahren einen rosafarbenen EU-Führerschein zu erteilen. Damit war auch der Abschied von den bisherigen (deutschen) Klassen eins bis fünf besiegelt. Die Fahrzeuge wurden ab sofort mit den Buchstaben A bis E bezeichnet. So richtig Fahrt nahm das EU-Fahrerlaubnisrecht aber erst mit der 2. EU-Führerschein-Richtlinie vom Juli 1991 auf. Die Vorschrift wurde zwar

erst am 1.1.1999 in Deutschland umgesetzt, nahm danach aber eine rasante Entwicklung, die mit der Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie zum 19. Januar 2013 ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Beschert hat uns die EU einen staatenübergreifend gleichen Führerschein im Kartenformat, einheitliche FE-Klassen, kodierte, leicht nachvollziehbare Auflagen und Bedingungen und damit insgesamt eine höhere Transparenz, insbesondere auch für die polizeiliche Kontrolle. Das alles bedeutet aber nicht, dass das Verwaltungsrecht um die Erteilung einer Fahrerlaubnis bzw. der Unterbringung zahlreicher Informationen auf einer Karte einfacher geworden wäre. Wir als Berufsvertretung haben den „Ball“ aufgegriffen und mit dieser Arbeitshilfe einen praktischen Ratgeber geschaffen, der unseren Kolleginnen und Kollegen vor Ort, in der Verkehrsüberwachung und der Verkehrsunfallaufnahme helfen soll, die Arbeit etwas zu erleichtern – auch in komplexen Fragestellungen des Fahrerlaubnisrechts.

Mit freundlichen Grüßen

– Arnold Plickert –
Gewerkschaft der Polizei
Stellvertretender Bundesvorsitzender
– Fachbereich Verkehrspolitik –



Fahrerlaubnisklassen in Deutschland

I. KLASSEN

KLASSE AM

AM

- ➔ **Krafträder** (Fahrräder mit Hilfsmotor)
 - Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h
 - ➔ und Verbrennungsmotor mit max. 50 ccm Hubraum
 - ➔ oder mit Elektromotor
 - ➔ und (in beiden Varianten) mit Merkmalen von Fahrrädern
- ➔ **Zweirädrige Kleinkrafträder** (Mopeds, Mokicks – auch mit Beiwagen)
 - Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h
 - ➔ und Verbrennungsmotor mit max. 50 ccm Hubraum
 - ➔ oder elektrische Antriebsmaschine mit max. Nenndauerleistung bis zu 4 kW
- ➔ **Dreirädrige Kleinkrafträder**
 - Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h
 - ➔ und Hubraum max. 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren
 - ➔ oder max. Nutzleistung bis zu 4 kW bei anderen Verbrennungsmotoren
 - ➔ oder max. Nenndauerleistung bis zu 4 kW bei Elektromotoren
- ➔ **Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge**
 - Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h
 - ➔ und Hubraum max. 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren
 - ➔ oder max. Nutzleistung bis zu 4 kW bei anderen Verbrennungsmotoren
 - ➔ oder max. Nenndauerleistung von bis zu 4 kW bei Elektromotoren
 - ➔ und mit Leermasse von max. 350 kg (ohne die Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen)

Als Kleinkrafträder im Sinne der Klasse AM zählen auch:

- ⇒ Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und nicht mehr als 50 km/h, wenn sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- ⇒ Kleinkrafträder im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie bis zum 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Als Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne dieser Führerscheinklasse gelten auch:

- ⇒ Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie bis zum 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Wie Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne dieser Führerscheinklasse werden behandelt:

- ⇒ Fahrzeuge, welche die sonstigen Voraussetzungen der Klasse AM/A1/A2 oder A erfüllen, vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind, einen Hubraum von mehr als 50 cm³ haben und die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung ihres Motors 0,7 kW (1 PS) nicht überschreitet.
- ⇒ Fahrzeuge, welche die sonstigen Voraussetzungen der Klasse AM/A1/A2 oder A erfüllen, vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und das Gewicht des Fahrzeugs 33 kg nicht übersteigt (Betriebsfähiges Fahrzeug mit Hilfsmotor – ohne Werkzeug/Kraftstoff/Gepäckträger. Gewichtsgrenze gilt nicht bei zweiseitigen Fahrzeugen und dreirädrigen Fahrzeugen.).



KLASSE A1

A1

- ➔ **Krafträder** (auch mit Beiwagen)
 - Hubraum max. 125 ccm
 - und Motorleistung max. 11 kW
 - und Verhältnis von Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg
- ➔ **Dreirädrige Kraftfahrzeuge**
 - mit symmetrisch angeordneten Rädern
 - und einer Leistung von max. 15 kW
 - und Hubraum mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren
 - oder bbH größer als 45 km/h

KLASSE A2

A2

- ➔ **Krafträder** (auch mit Beiwagen)
 - Motorleistung max. 35 kW
 - und Verhältnis von Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg

KLASSE A

A

- ➔ **Krafträder** (auch mit Beiwagen)
 - Hubraum mehr als 50 ccm
 - oder bbH größer als 45 km/h
- ➔ **Dreirädrige Kraftfahrzeuge**
 - Leistung mehr als 15 kW
- ➔ **Dreirädrige Kraftfahrzeuge**
 - mit symmetrisch angeordneten Rädern
 - und einer Leistung von mehr als 15 kW
 - und Hubraum mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren
 - oder bbH größer als 45 km/h

KLASSE B ¹⁾

B

- ➔ **Kraftfahrzeuge** (ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A)
 - zul. Gesamtmasse max. 3.500 kg
 - ➔ und gebaut und ausgelegt zur Beförderung von max. 8 Personen (außer dem Fahrer)
 - ➔ auch mit Anhänger mit zGM von max. 750 kg
 - ➔ oder mit Anhänger mit zGM von mehr als 750 kg, sofern die Gesamtmasse der Kombination max. 3.500 kg beträgt

Bei eingetragener Schlüsselzahl „96“:
(Hinweis: dies ist keine eigenständige Fahrerlaubnis)

- ➔ auch mit Anhänger mit zGM mehr als 750 kg
- ➔ und zGM der Kombination mehr als 3.500 kg, aber max. 4.250 kg

¹⁾ Die nach Landesrecht zust. Behörde kann • Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der • nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des • Technischen Hilfswerks, und • sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, Fahrerlizenzen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (im gesamten Bundesgebiet) bis zu einer Gesamtmasse von 4,75 t -auch mit Anhänger- (die Kombination darf dabei höchstens 4,75 t schwer sein), erteilen.
Voraussetzung: Fahrer besitzt eine FE der Klasse B mind. 2 Jahre, Einweisung in das Führen von Fzg. mit Gesamtmasse bis 4,75 t sowie prakt. Prüfung.

KLASSE BE ¹⁾

BE

- ➔ **Zugfahrzeug** der Klasse B in Kombination mit
 - Anhänger oder Sattelanhänger
 - ➔ und zGM Anhänger/Sattelanhänger mehr als 750 kg, aber max. 3.500 kg

¹⁾ siehe Fußnote bei Klasse B



KLASSE C1 ²⁾

C1

- ➔ **Kraftfahrzeuge** (ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A)
 - zGM mehr als 3.500 kg, aber max. 7.500 kg
 - ➔ und gebaut und ausgelegt zur Beförderung von max. 8 Personen (außer dem Fahrer)
 - ➔ auch mit Anhänger mit zGM von max. 750 kg

²⁾ siehe Fußnoten bei Klasse B/BE;
Die gleiche Regelung wie dort gilt für Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen / Anhängern bis 7,5 t.

KLASSE C1E ²⁾

C1E

- ➔ **Zugfahrzeug der Klasse B** in Kombination mit
 - Anhänger oder Sattelanhänger
 - ➔ und zGM Anhänger/Sattelanhänger mehr als 3.500 kg
 - ➔ und zGM der Kombination max. 12.000 kg
- ➔ **Zugfahrzeug der Klasse C1** in Kombination mit
 - Anhänger oder Sattelanhänger
 - ➔ und zGM Anhänger/Sattelanhänger mehr als 750 kg
 - ➔ und zGM der Kombination max. 12.000 kg

²⁾ siehe Fußnote bei Klasse C1

KLASSE C

C

- ➔ **Kraftfahrzeuge** (ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A)
 - zGM mehr als 3.500 kg
 - ➔ und gebaut und ausgelegt zur Beförderung von max. 8 Personen (außer dem Fahrer)
 - ➔ auch mit Anhänger mit zGM von max. 750 kg

KLASSE CE

CE

- ➔ **Zugfahrzeug der Klasse C** in Kombination mit
 - Anhängern oder einem Sattelanhänger
 - ➔ und zGM Anhänger/Sattelanhänger mehr als 750 kg

KLASSE D1

- ➔ **Kraftfahrzeuge** (ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A)
 - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Personen (außer dem Fahrer)
 - ➔ und Länge max. 8 m
 - ➔ auch mit Anhänger mit zGM von max. 750 kg

KLASSE D1E

- ➔ **Zugfahrzeug der Klasse D1** in Kombination mit
 - Anhänger mit zGM mehr als 750 kg

KLASSE D

- ➔ **Kraftfahrzeuge** (ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A)
 - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als 8 Personen (außer dem Fahrer)
 - ➔ auch mit Anhänger mit zGM von max. 750 kg

KLASSE DE

- ➔ **Zugfahrzeug der Klasse D** in Kombination mit
 - Anhänger mit zGM mehr als 750 kg

KLASSE T

- ➔ **Zugmaschinen**
 - bbH max. 60 km/h
 - ➔ die für Iof Zwecke gebaut sind und auch für solche Zwecke eingesetzt werden
 - ➔ auch mit Anhängern
- ➔ **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Selbstfahrende Futtermischwagen**
 - bbH max. 40 km/h
 - ➔ die für Iof Zwecke gebaut sind und auch für solche Zwecke eingesetzt werden
 - ➔ auch mit Anhängern

KLASSE L

- ➔ **Zugmaschinen**
 - bbH max. 40 km/h
 - ➔ die für Iof Zwecke gebaut sind und auch für solche Zwecke eingesetzt werden
 - ➔ auch mit Anhängern und zul. Höchstgeschwindigkeit der Kombinationen 25 km/h
- ➔ **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Selbstfahrende Futtermischwagen oder Stapler oder andere Flurförderfahrzeuge**
 - bbH max. 25 km/h
 - ➔ auch mit Anhängern



PRÜFBESCHEINIGUNG*

- einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor - auch ohne Tretkurbeln -, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen jedoch angebracht sein. **
- elektronische Mobilitätshilfen, zweispurig, elektrisch angetrieben, durch Gewichtsverlagerung lenkbar (so gen. „Segway“)***
- Krankenfahrstühle mit einer bbH > 10 km/h mit Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach FeV (in der bis zum 1.9.2002 geltenden Fassung).

* gilt nicht für Führer von Mofas, die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

** wird ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa mitgenommen, muss der Fahrzeugführer mindestens 16 Jahre alt sein.

*** gem. Mobilitätshilfen-VO v. 16.7.2009

II. EINGESCHLOSSENE KLASSEN

Es berechtigten
Fahrerlaubnisse
der Klassen:

zum Führen
von Fahrzeugen
der Klassen:

| | |
|-------------------|---|
| A | AM, A1, A2 |
| A2 | AM, A1 |
| A1 | AM |
| B | AM, L |
| C ⁴⁾ | C1 ⁴⁾ |
| CE ⁴⁾ | C1E, BE, T sowie D1E ¹⁾ , DE ²⁾ |
| C1E ⁴⁾ | BE sowie D1E ¹⁾ |
| D | D1 |
| D1E | BE sowie C1E ³⁾ |
| DE | D1E, BE sowie C1E ³⁾ |
| T | AM, L |

- 1) sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist
- 2) sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist
- 3) sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist
- 4) Fahrerlaubnisse dieser Klassen berechtigen im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen – ggf. mit Anhänger – mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Gäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dienen.



III. MINDESTALTER

| Klasse | Alter | Bedingung |
|---------|-------|--|
| AM | 16 | --- |
| AM | 15 | Sonderregelung nur für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, befristet bis zum 30.4.2018 (3. VO über Ausnahmen zur FeV v. 22.4.13 – VkB1. 10/2013 S. 560). Auflage: Bescheinigung der FE-Behörde ist mitzuführen/zur Prüfung auszuhändigen. Sie gilt bis 3 Monate nach Vollendung des 16. LJ. |
| A1 | 16 | --- |
| A2 | 18 | --- |
| A | 24 | Für Krafträder bei direktem Zugang |
| A | 20 | Für Krafträder bei Vorbesitz der Klasse A2 von min. 2 Jahren |
| A | 21 | Für dreirädrige Kfz mit einer Leistung von mehr als 15 kW |
| B, BE | 18 | 1) |
| B, BE | 17 | 1), 13) Bei Teilnahme am begleiteten Fahren ab 17 nach § 48a FeV |
| B, BE | 17 | 2) Bei Erteilung der FE während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in - dem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ - dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ - einem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kfz auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. |
| C1, C1E | 18 | --- |
| C, CE | 21 | 3) |

| Klasse | Alter | Bedingung |
|---------|-------|--|
| C, CE | 18 | 4) <ul style="list-style-type: none"> • nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (jeweils geltende Fassung) • Für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach <ul style="list-style-type: none"> - dem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ - dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ - einem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kfz auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. |
| D1, D1E | 21 | 5) |
| D1, D1E | 18 | 6) Für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach <ul style="list-style-type: none"> - dem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ - dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ - einem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kfz auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. |
| D, DE | 24 | 7) |
| D | 23 | 8) Nur für die Klasse D nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 4 Abs. 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes. |

| Klasse | Alter | Bedingung |
|--------|-------|--|
| D, DE | 21 | 9) <ul style="list-style-type: none"> • nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder <ul style="list-style-type: none"> • nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung nach § 4 Abs. 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 km. |
| D, DE | 20 | 10) Für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach <ul style="list-style-type: none"> - dem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ - dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ - einem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kfz auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. |
| D, DE | 18 | 11) Für Personen während oder nach Abschluss einer Berufskraftfahrerausbildung im Linienverkehr bis 50 km. |
| T | 16 | --- |
| L | 16 | --- |
| frei | 15 | 12), 14) Mindestalter für das Führen von Kfz, für die eine FE nicht erforderlich ist. |



1) bis zum Erreichen des 18. LJ ist die FE mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage entfällt, wenn der FE-Inhaber das 18. LJ vollendet.

2) bis zum Erreichen des 18. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und darüber hinaus nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage entfällt, wenn der FE-Inhaber das 18. LJ vollendet.

3) bis zum Erreichen des 21. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der FE-Inhaber das 21. LJ vollendet hat.

4) bis zum Erreichen des 21. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der FE-Inhaber das 21. LJ vollendet hat oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

5) bis zum Erreichen des 21. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

Gebrauch gemacht werden darf.
Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 21. LJ vollendet hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 21. LJ vollendet hat, oder die Ausbildung nach Buchst. b abgeschlossen ist.

6) bis zum Erreichen des 21. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

Gebrauch gemacht werden darf.
Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 21. LJ vollendet hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 21. LJ vollendet hat, oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

7) bis zum Erreichen des 24. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

Gebrauch gemacht werden darf.
Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 24. LJ vollendet hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 24. LJ vollendet hat, oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

8) bis zum Erreichen des 23. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

Gebrauch gemacht werden darf.
Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 23. LJ vollendet hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 23. LJ vollendet hat, oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

9) bis zum Erreichen des 21. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

Gebrauch gemacht werden darf.
Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 21. LJ vollendet hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 21. LJ vollendet hat, oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

10) bis zum Erreichen des 20. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

Gebrauch gemacht werden darf.
Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 20. LJ vollendet hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 20. LJ vollendet hat, oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

11) bis zum Erreichen des 18. LJ ist die FE mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

Gebrauch gemacht werden darf.
Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 18. LJ vollendet hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der FE-Inhaber das 18. LJ vollendet hat, oder die Ausbildung abgeschlossen ist.

12) gilt nicht für das Führen motorisierter Krankenfahrstühle mit einer bbH von ≤ 10 km/h durch behinderte Menschen.

13) Prüfbescheinigung über die FE ist mitzuführen. Die in der Prüfbescheinigung genannte Person muss anwesend sein. Diese darf nicht unter Einwirkung bestimmter berauschender Mittel (§ 24 a StVG) oder Alkohol ($\geq 0,25$ mg/l Alkohol in der Atemluft oder $\geq 0,5$ Promille Alkohol im Blut, oder Alkoholmengen, die zu solchen Konzentrationen führen) stehen. Die Begleitperson muss das 30. LJ vollendet haben, mindestens eine FE der Klasse B besitzen und darf höchstens mit 3 Punkten im VZR belastet sein.

14) wird ein Kind unter 7 Jahren auf einem Mofa mitgenommen, muss der Fahrzeugführer mind. 16 Jahre alt sein.



IV. ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

Neuerwerb Klasse

AM, A1, A2, A, B, BE, L, T

Bescheinigung über:

gem. Anl. 6 FeV mit Sehtest
gem. DIN 58220 Teil 6

Neuerwerb und Verlängerung Klasse

C, C1, CE, C1E,
D, D1, DE, D1E
sowie Fahrerlaubnis
zur Fahrgastbeförderung ¹⁾

Bescheinigung über:

- Untersuchung des Sehvermögens nach Anl. 6 FeV sowie
- Untersuchung, ob Erkrankungen vorliegen, welche die Eignung oder bedingte Eignung ausschließen, gem. Anl. 5 FeV

D, D1, DE, D1E
sowie Fahrerlaubnis
zur Fahrgastbeförderung ¹⁾

- Untersuchung weitergehender Merkmale gem. Anl. 5 FeV

V. GELTUNGSDAUER DER FAHRERLAUBNIS

AM, A1, A2, A, B, BE, L, T

unbefristet

C1, C1E

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
nach Vollendung des 45. Lebensjahres für
fünf Jahre ²⁾

C, CE

für fünf Jahre ²⁾

D, D1, DE, D1E

für fünf Jahre ^{2) 3)}

Fahrerlaubnis
zur Fahrgastbeförderung ¹⁾

für fünf Jahre ^{2) 3)}

1) hierbei handelt es sich nicht um eine FE gem. § 2 StVG, sondern um eine zusätzliche Erlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde

2) Verlängerung ab dem 50. Lebensjahr um je 5 Jahre, nur mit Gesundheitsprüfung gem. Anl. 5 FeV und Sehtest gem. Anl. 6 FeV

3) zusätzlich: erweiterte Gesundheitsprüfung

VI. GÜLTIGKEITSDAUER DER FÜHRERSCHEINE

Die Gültigkeit der ab dem 19.1.2013 ausgestellten Führerscheine ist auf 15 Jahre befristet. Zuvor ausgestellte Führerscheine sind bis zum 19.1.2033 umzutauschen.

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Erteilungsdatum bis zum 31.12.1998)

| FE-Klasse alt | Erteilungsdatum der FE | FE-Klasse neu | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|-----------------------------------|---|--|---|--|
| 1 | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| 1 | im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| 1 | 30.11.54 und vor dem 1.1.89 | A, A2, A1, AM, L | | L 174, 175 |
| 1 | nach dem 31.12.88 | A, A2, A1, AM, L | | L 174 |
| 1a | vor dem 1.1.89 | A, A2, A1, AM, L | | L 174, 175 |
| 1a | nach dem 31.12.88 | A, A2, A1, AM, L | | L 174 |
| 1 beschränkt auf Leichtkrafträder | nach dem 31.3.80 und vor dem 1.4.86 | A1, AM, L | | L 174, 175, A1 79.05 |
| 1b | vor dem 1.1.89 | A1, AM, L | | L 174, 175, A1 79.05 |
| 1b | nach dem 31.12.88 | A1, AM, L | | L 174, A1 79.05 |
| 2 | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C 172, BE 79.06 |
| 2 | im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60 | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C 172, BE 79.06 |
| 2 | vor dem 1.4.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| 2 | nach dem 31.3.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |



| FE-Klasse alt | Erteilungsdatum der FE | FE-Klasse neu | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|---|---|----------------------------------|---|--|
| 2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattel-Kfz oder eines Lkw mit drei Achsen | nach dem 31.12.85 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | C, CE 79 (L ≤ 3), T ²⁾ | C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| 3 (a+b) | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, BE 79.06 |
| 3 | im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60 | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, BE 79.06 |
| 3 | vor dem 1.4.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| 3 | nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| 3 | nach dem 31.12.88 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| 4 | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| 4 | im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| 4 | vor dem 1.4.80 | A1, AM, L | | L 174, 175, A1 79.05 |
| 4 | nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89 | AM, L | | L 174, 175 |

| FE-Klasse alt | Erteilungsdatum der FE | FE-Klasse neu | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|---------------|-------------------------------------|---------------|---|--|
| 4 | nach dem 31.12.88 | AM, L | | L 174 |
| 5 | vor dem 1.4.80 | AM, L | | L 174, 175 |
| 5 | nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89 | AM, L | | L 174, 175 |
| 5 | nach dem 31.12.88 | L | | L 174 |

II. Fahrerlaubnisse nach der FEV (Erteilungsdatum vom 1.1.99 bis zum 18.1.2013)

| FE-Klasse alt | FE-Klassen neu | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|----------------|--|--|
| A1 | A1, AM | A1 79.05 |
| A (beschränkt) | A2, A1, AM | |
| A | A, A2, A1, AM | |
| B | A, A1, AM, B, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| BE | A, A1, AM, B, BE, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| C1 | A, A1, AM, B, C1, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| C1E | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| C | A, A1, AM, B, C1, C, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| CE | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| D1 | A, A1, AM, B, D1, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| D1E | A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| D | A, A1, AM, B, D1, D, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| DE | A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, D, DE, L | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| M | AM | |
| L | L | |
| S | AM | |
| T | AM, L, T | |



III. Fahrerlizenzen und Führerscheine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik

a) Vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellte Führerscheine

| DDR-FE-Klasse | Erteilungsdatum der FE | FE-Klassen neu | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) ¹⁾ | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|---|--------------------------------------|-----------------------------------|---|--|
| A | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| A | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89 | A, A2, A1, AM, L | | L 174, 175 |
| A | nach dem 31.12.88 | A, A2, A1, AM, L | | L 174 |
| B (beschränkt auf Kraftwagen mit nicht mehr als 250 ccm Hubraum, Elektrokarren - auch mit Anhänger - sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle) | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| B (beschränkt) | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 | A, A1, AM, B, L | | L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04 |
| B (beschränkt) | nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89 | A, A1, AM, B, L | | L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| B (beschränkt) | nach dem 31.12.80 | A, A1, AM, B, L | | L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| B | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, BE, C, C1, E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, A1 79.05, BE 79.06 |
| B | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| B | nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| B | nach dem 31.12.88 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |

| DDR-FE-Klasse alt | Erteilungsdatum der FE | FE-Klassen neu | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|-------------------|--------------------------------------|--|---|--|
| C | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, BE 79.06 |
| C | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| C | nach dem 31.3.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| D | | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L, T | | L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| BE | vor dem 1.1.89 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| BE | nach dem 31.12.88 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| CE | | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| DE | | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L, T | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| M | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| M | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 | A1, AM, L | | L 174, 175, A1 79.05 |
| M | nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89 | AM, L | | L 174, 175 |
| M | nach dem 31.12.88 | AM, L | | L 174 |
| T | vor dem 1.4.80 | AM, L | | L 174, 175 |
| T | nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89 | L | | L 174, 175 |
| T | nach dem 31.12.88 | L | | L 174 |

b) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Führerscheine

| DDR-FE-Klasse alt | Erteilungsdatum der FE | FE-Klassen neu | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|-------------------|--------------------------------------|--|---|--|
| 1 | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| 1 | nach dem 30.11.54 | A, A2, A1, AM, L | | L 174, 175 |
| 2 | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| 2 | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 | A, A1, AM, B, L | | L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04 |
| 2 | nach dem 31.3.80 | A, A1, AM, B, L | | L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| 3 | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| 3 | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 | A1, AM, L | | L 174, 175, A1 79.05 |
| 3 | nach dem 31.3.80 | AM, L | | L 174, 175 |
| 4 | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, BE 79.06 |
| 4 | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| 4 | nach dem 31.3.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| 5 | vor dem 1.12.54 | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C172, BE 79.06 |
| 5 | nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| 5 | nach dem 31.3.80 | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |

c) Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Führerscheine

| DDR-FE-Klasse alt | Erteilungsdatum der FE | FE-Klassen neu | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|-------------------|------------------------|--|---|--|
| 1 | | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |
| 2 | | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C172, BE 79.06 |
| 3 | | A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, L 174, 175, BE 79.06 |
| 4 | | A, A2, A1, AM, B, L | | L 174, 175 |

d) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Führerscheine

| DDR-FE-Klasse alt | Erteilungsdatum der FE | FE-Klassen neu | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|----------------------------|------------------------|----------------|---|--|
| Langsam fahrende Fahrzeuge | vor dem 1.4.80 | A1, AM, L | | L 174, 175, A1 79.05 |
| Langsam fahrende Fahrzeuge | nach dem 31.3.80 | AM, L | | L 174, 175 |
| Kleinkraft-räder | vor dem 1.4.80 | A1, AM, L | | L 174, 175, A1 79.05 |
| Kleinkraft-räder | nach dem 31.3.80 | AM, L | | L 174, 175 |

IV. Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr

a) Vor dem 1. Januar 1999 erteilt

| DFE-FE-Klasse alt | zu erteilende FE-Klassen | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|-------------------|--------------------------|---|--|
| A | A, A2, A1, AM, L | | |
| A1 | A, A2, A1, AM, L | | |
| A2 | A1, AM, L | | A1 79.05 |

| DfE-FE-Klasse alt | zu erteilende FE-Klassen | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|------------------------------|--|---|--|
| B | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| C - 7,5 t | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| C vor dem 1.10.1995 erteilt | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C1 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| C nach dem 30.9.1995 erteilt | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| D vor dem 1.10.1988 erteilt | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L, T | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| D nach dem 30.9.1988 erteilt | D1, D1E, D, DE | | |
| C - 7,5 t E | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| CE | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C1 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |

b) Ab dem 1. Januar 1999 und bis zum 18. Januar 2013 erteilt

| DfE-FE-Klasse alt | zu erteilende FE-Klassen | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|-------------------|--|---|--|
| A | A, A2, A1, AM | | |
| A1 | A1, AM | | A1 79.05 |
| B | A, A1, AM, B, L | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.04, A 79.04 |
| BE | A, A1, AM, B, BE, L | | C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| C1 | A, A1, AM, B, C1, L | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| C1E | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L | CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾ | C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| C | A, A1, AM, B, C1, C, L | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| CE | A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T | | C172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |

| DfE-FE-Klasse alt | zu erteilende FE-Klassen | Zuteilung nur auf Antrag (Klasse und Schlüsselzahlen gem. Anl. 9) | Weitere Berechtigungen/Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anl. 9 ¹⁾ |
|-------------------|-------------------------------------|---|--|
| D1 | A, A1, AM, B, D1, L | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| D1E | A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, L | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| D | A, A1, AM, B, D1, D, L | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04 |
| DE | A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, D, DE, L | | A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06 |
| L | L | | |
| M | AM | | |
| T | AM, T, L | | |

1) Bei Verzicht auf die Klasse A2, wird die Schlüsselzahl 79.05 eingetragen, sofern die Klasse A1 zugeteilt ist.

2) Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt.

Muster des allgemeinen Führerscheins gem. Anl. 8 FeV

Das Zeichen der EU
Die Bezeichnung "Führerschein"
Die Aufschrift "Bundesrepublik Deutschland"

Name, Doktorgrad
Vorname
Geburtsdatum -ort
Herstellungsdatum der Karte
Ausstellende Behörde
Ablauf der Gültigkeit
Nummer des Führerscheins
Lichtbild des Inhabers
Erteilte Klassen (eingeschlossene Klassen werden nicht aufgeführt, außer M, S, L, T)
Nationale Klassen erscheinen kursiv



Eintragungen anderer Mitgliedstaaten
Erteilungsdatum der FE für eine oder mehrere Klassen (vergl. Feld 10)

Alle erteilte Klassen

Erteilungsdatum der jeweiligen Klasse

Gültigkeitsdatum befristeter Klassen

Beschränkungen/Zusatzangaben

Erläuterung Felder 1-4c, 5, 9-12



Äquivalenzen zwischen den nationalen Fahrerlaubnisklassen und denen des Internationalen Führerscheins

I. Internationaler Führerschein nach Anl. 8b FeV (Artikel 7 und Anl. E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr v. 24.4.1926). Ausstellung gem. § 25b Abs. 2 FeV.

| Nationale FE-Klasse | FE-Klasse des Int. Führerscheins | Beschränkungen im Int. Führerschein | Geltungsdauer des Int. Führerscheins |
|---------------------|----------------------------------|---|---|
| A1 | C, A | C ≤ 125 ccm C ≤ 11 kW C ≤ 0,1 kW/kg A: dreirädrige Kfz ≤ 15 kW | 1 Jahr, jedoch nicht länger als die Gültigkeit des nationalen Führerscheins. Dessen Nummer ist auf dem Internationalen Führerschein zu vermerken. |
| A2 | C | C ≤ 35 kW C ≤ 0,2 kW/kg | |
| A | C, A | A: nur dreirädrige Kfz | |
| B | A | | |
| C1 | B | B ≤ 7.500 kg | |
| C | B | | |
| D1 | B | B: nur KOM, Anzahl Plätze außer Fahrersitz ≤ 16 | |
| D | B | B: nur KOM | |

II. Internationaler Führerschein nach Anl. 8b FeV (Artikel 7 und Anl. E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr v. 24.4.1926). Ausstellung gem. § 25b Abs. 2a FeV.

| Nationale FE-Klasse | FE-Klasse des Int. Führerscheins | Beschränkungen im Int. Führerschein | Geltungsdauer des Int. Führerscheins |
|---------------------|----------------------------------|---|---|
| A1 | C | C ≤ 125 ccm C ≤ 11 kW | 1 Jahr, jedoch nicht länger als die Gültigkeit des nationalen Führerscheins. Dessen Nummer ist auf dem Internationalen Führerschein zu vermerken. |
| A beschränkt | C | C ≤ 25 kW C ≤ 0,16 kW/kg | |
| A | C | | |
| B | A | | |
| C1 | B | B ≤ 7.500 kg | |
| C | B | | |
| D1 | B | B: nur KOM, ≤ 8 m; Anzahl Plätze außer Fahrersitz ≤ 16 | |
| D | B | B: nur KOM | |

III. Internationaler Führerschein nach Anl. 8c FeV (Artikel 41 und Anh. 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr v. 8.11.1968). Ausstellung gem. § 25b Abs. 3 FeV.

| Nationale FE-Klasse | FE-Klasse des Int. Führerscheins | Beschränkungen im Int. Führerschein | Geltungsdauer des Int. Führerscheins |
|---------------------|----------------------------------|--|--------------------------------------|
| A1 | A1, B | A1 ≤ 0,1 kW/kg B: dreirädrige Kfz ≤ 15 kW | 3 Jahre |
| A2 | A | A ≤ 35 kW, A ≤ 0,2 kW/kg | |
| A | A, B | B: nur dreirädrige Kfz | |
| B | B | | |
| C1 | C1 | | |
| C | C | | |
| D1 | D1 | D1 ≤ 8 m | |
| D | D | | |
| BE | BE | | |
| C1E | C1E | | |
| CE | CE | | |
| D1E | D1E | | |
| DE | DE | | |

IV. Internationaler Führerschein nach Anl. 8c FeV (Artikel 41 und Anh. 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr v. 8.11.1968). Ausstellung gem. § 25b Abs. 3a FeV.

| Nationale FE-Klasse | FE-Klasse des Int. Führerscheins | Beschränkungen im Int. Führerschein | Geltungsdauer des Int. Führerscheins |
|---------------------|----------------------------------|---|--------------------------------------|
| A1 | A1 | A ≤ 0,1 kW/kg | 3 Jahre |
| A beschränkt | A | A ≤ 25 kW, A ≤ 0,16 kW/kg | |
| A | A | | |
| B | B | | |
| C1 | C1 | | |
| C | C | | |
| D1 | D1 | | |
| D | D | | |
| BE | BE | BE: Anhänger ≤ 3.500 kg | |
| C1E | C1E | | |
| CE | CE | | |
| D1E | D1E | D1E: Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung benutzt werden | |
| DE | DE | | |



Geltungsdauer ausländischer Fahrerlaubnisse

| | fester Wohnsitz im Inland | anzuwendende Vorschrift der FeV | Geltungsdauer der FE |
|------------------------------|---------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse | nein | § 29 | unbegrenzt ^{2) 3)} |
| " | ja | § 28 | unbegrenzt ^{2) 3)} |
| andere ausländische FE | nein | § 29 | unbegrenzt ¹⁾ |
| " | ja | § 29 | 6 Monate ²⁾ |

1) nicht anzuwenden auf folgende Fälle:

- Lern-FS
- vorläufig ausgestellter FS
- Inhaber einer EU- oder EWR-FE oder aufgrund einer von einem solchen Aussteller-Staat herrührenden unbestreitbaren Information, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der FE ein ordentlicher Wohnsitz im Inland bestand (außer Studenten/Schüler, die FE während eines mindestens 6-monatigen Aufenthalts erworben haben)
- FE ist im Inland vorläufig oder rechtskräftig entzogen bzw. Erteilung wurde versagt oder wenn zwischenzeitlich auf die FE verzichtet wurde (gilt nur für EU- oder EWR-FE)
- Antragsteller darf aufgrund gerichtlicher Entscheidung keine FE erwerben
- es besteht ein Fahrverbot im Inland, Erteilungsstaat oder Wohnsitzstaat
- der FS wurde beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen
- Inhaber war zum Zeitpunkt des Erwerbs einer EU-/EWR-FE Inhaber einer deutschen FE
- Inhaber einer FE, die aufgrund einer FE eines Drittstaates, der nicht in Anl. 11 FeV aufgeführt ist, prüfungsfrei ausgestellt wurde
- Inhaber einer FE, die aufgrund eines gefälschten Führerscheins eines Drittstaates erteilt wurde
- Inhaber einer FE, die zum Zeitpunkt der Erteilung einer FE eines Drittstaates, die in eine ausländische EU- oder EWR-FE umgetauscht worden ist, ihren festen Wohnsitz im Inland hatten
- Inhaber einer FE, die zum Zeitpunkt der Erteilung der EU- oder EWR-FE aufgrund einer FE eines Drittstaates einen Wohnsitz im Inland hatten

2) nicht anzuwenden auf folgende Fälle:

- Lern-FS
- vorläufig ausgestellter FS
- Inhaber einer ausländischen FE, die das nach § 10 Abs. 1 FeV vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben und deren FE nicht von einem anderen EU- oder EWR-Staat erteilt worden ist
- Inhaber einer FE eines Drittstaates, die zum Zeitpunkt der Erteilung dieser FE einen Wohnsitz im Inland hatten
- Inhaber einer FE oder aufgrund einer von einem solchen Aussteller-Staat herrührenden unbestreitbaren Information, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der FE ein ordentlicher Wohnsitz im Inland bestand (außer Studenten/Schüler, die FE während eines mindestens 6-monatigen Aufenthalts erworben haben)
- FE ist im Inland vorläufig oder rechtskräftig entzogen bzw. Erteilung wurde versagt oder wenn zwischenzeitlich auf die FE verzichtet wurde (gilt nur für EU- oder EWR-FE)
- Antragsteller darf aufgrund gerichtlicher Entscheidung keine FE erwerben
- es besteht ein Fahrverbot im Inland, Erteilungsstaat oder Wohnsitzstaat
- der FS wurde beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen.

3) Die Geltungsdauer einer in Deutschland ausgestellten FE der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E ist auch auf FE* der EU und des EWR anzuwenden.

Umfang von EU- und EWR-Fahrerlaubnissen (Äquivalenzen zu deutschen FE*)

Der Umfang der Berechtigungen der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus der Entscheidung vom 25. August 2008 der Kommission über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen. Siehe hierzu (aktuell) Amtsblatt der EU L 270 v. 10.10.2008. Die Veröffentlichungen der EU können über das Internet (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>) aufgerufen und ggf. ausgedruckt werden.

Die vorstehenden Berechtigungen gelten nicht für FE-Klassen, für die die Entscheidung der Kommission keine entsprechenden Klassen ausweist.

Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (Anlage 9 FeV)

I. VORBEMERKUNGEN

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 des Führerscheins einzutragen. Beziehen sie sich auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Fahrerlaubnisklasse einzutragen. Solche, die für alle erteilten Fahrerlaubnisklassen gelten, sind in der letzten Zeile des Feldes 12 unter den Spalten 9 bis 12 zu vermerken. Die harmonisierten Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Verschlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten. Nationale Schlüsselungen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland. Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig erfassen. Für die Hauptschlüsselzahlen 05, 44, 50, 51, 70, 71 und 79 ist die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch. Häufungen sind durch Komma und Alternativen durch Schrägstrich zu trennen. Harmonisierte Schlüsselzahlen sind vor den nationalen aufzuführen. Bei der Ausstellung eines Führerscheins ist der Inhaber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen zu informieren.

II. LISTE DER SCHLÜSSELZAHLEN *)

a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union (Code 01 - 99 harmonisierter Gemeinschaftscode)

- | | |
|-------|---|
| 01. | Sehhilfe und/oder Augenschutz, wenn durch ärztl. Gutachten aus drücklich gefordert: |
| 01.01 | Brille |
| 01.02 | Kontaktlinsen |
| 01.03 | Schutzbrille |
| 02. | Hörhilfe/Kommunikationshilfe |
| 03. | Prothese/Orthese der Gliedmaßen |
| 05. | Fahrbeschränkungen aus medizinischen Gründen: |
| 05.01 | Nur bei Tageslicht |
| 05.02 | In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region |
| 05.03 | Ohne Beifahrer/Sozius |
| 05.04 | Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h |
| 05.05 | Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist |
| 05.06 | Ohne Anhänger |

* in die Fahrerlaubnis-Verordnung übernommene Codes, die z.T. abweichende Formulierungen haben können.

- 05.07 Nicht gültig auf Autobahnen
- 05.08 Kein Alkohol
- 10. Angepasste Schaltung
- 15. Angepasste Kupplung
- 20. Angepasste Bremsmechanismen
- 25. Angepasste Beschleunigungsmechanismen
- 30. Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35. Angepasste Bedieneinrichtungen
- 40. Angepasste Lenkung
- 42. Angepasste(r) Rückspiegel
- 43. Angepasster Fahrersitz
- 44. Anpassungen des Kraftrades:
 - 44.01 Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
 - 44.02 (angepasste) handbetätigte Bremse
 - 44.03 (angepasste) fußbetätigte Bremse
 - 44.04 angepasste Beschleunigungsmechanismen
 - 44.05 angepasste Handschaltung und Handkupplung
 - 44.06 angepasster Rückspiegel
 - 44.07 (angepasste) Kontrolleinrichtungen
 - 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
- 45. Kraftrad nur mit Beiwagen
- 46. Nur dreirädrige Fahrzeuge
- 50. Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- 51. Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)

* in die Fahrerlaubnis-Verordnung übernommene Codes, die z.T. abweichende Formulierungen haben können.

VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

- 70. Umtausch des Führerscheins Nummer... ausgestellt durch... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates, jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11
- 71. Duplikat des Führerscheins Nummer... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen)
- 72. Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)*
- 73. Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 74. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1)*
- 75. Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)*
- 76. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)*
- 77. Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)*
- 78. Keine Fahrzeuge, die über ein Kupplungspedal (oder, bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1 über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel) verfügen, das (der) vom Fahrer beim Anfahren oder beim Anhalten des Kfz sowie beim Gangwechsel bedient werden muss
- 79.(...) Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG
- 79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3)
Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von 3-achsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von 3-achsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.



- 79 (S1 ≤ 25/7500 kg)
Begrenzung der Klassen D und DE auf KOM mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7500 kg zul. Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.
- 79 (L ≤ 3)
Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als drei Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
- 79.01 Nur zweirädrige Fahrzeuge, mit oder ohne Beiwagen
- 79.02 Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
- 79.03 Nur dreirädrige Fahrzeuge
- 79.04 Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zul. Gesamtmasse von höchstens 750 kg
- 79.05 Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
- 79.06 Fahrzeuge (Fahrzeugkombinationen) der Klasse BE, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers 3500 kg übersteigt
- 80 Nur für Inhaber einer FE für dreirädrige Kfz. der Klasse A, die das 24. LJ noch nicht vollendet haben.
- 81 Nur für Inhaber einer FE für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. LJ noch nicht vollendet haben
- 90 Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden
- 95 Kraftfahlerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr bis zum ... erfüllt (zum Beispiel: 95(01. 01. 14))
- 96 Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zul. Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3500 kg, jedoch nicht mehr als 4250 kg beträgt.

b) nationale Schlüsselzahlen (Code 100 und größer)

- 104 Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 171 Klasse C1, gültig auch für Kraftrfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, jedoch ohne Fahrgäste**
- 172 Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste**
- 174 Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden**
- 175 Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftrfahrzeugen, mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1, A2 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ **
- 176 Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
- 177 Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
- 178 Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr**
- 179 Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden**
- 180 (weggefallen)
- 181 Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S
- 182 Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE, C und CE:
Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfaherin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
- 183 Auflage zu den Klassen D, DE:
Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfaherin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.



184 | Auflagen:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)

1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und
2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich genannte Person
 - a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 - b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, und
 - c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des StVG genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus einer bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

* Die Schlüsselzahlen 72, 74-77 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 erteilt worden sind, verwendet werden.

** Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.

Impressum:

Gewerkschaft der Polizei
Bundesgeschäftsstelle Abt. III
Verantwortlich: H.-J. Marker

Stromstraße 4
10555 Berlin

Telefon 030 399921-119
www.gdp.de

4. Auflage September 2013



Verkehrsrecht

StVO, Zulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht und
Verkehrsstraftaten in Ausbildung und Praxis
_Von **Karl-Peter Conrads** und **Bernd Brutscher**



19. Auflage 2013
DIN A 5, Broschur
552 Seiten, 29,90 € [D]
ISBN 978-3-8011-0715-4



Das vorliegende Buch stellt das heute notwendige Wissen im Fachbereich Verkehrsrecht von den Verhaltensvorschriften der StVO, über das Zulassungsrecht von Personen und Fahrzeugen bis hin zu den Verkehrsstraftaten dar. Der Inhalt ist dem neuesten Stand der Gesetze und der Rechtsprechung angepasst. Besonderes Augenmerk haben die Autoren dabei auf die am 1. April 2013 in Kraft getretene Neufassung der StVO gelegt.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb
Forststraße 3a • 40721 Hilden • Tel.: 0211/7104-212 • Fax -270
E-Mail: vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de • www.VDPolizei.de

Weitere Informationen, Leseprobe und Bestellmöglichkeit unter:
www.VDPolizei.de